



Anzeige! – Anzeige?

Informationen zur Strafanzeige
bei sexualisierter Gewalt
gegen Frauen

Frauennotruf Marburg e. V.



Impressum

© **Frauennotruf Marburg e. V.**

Text: Theresa Hetzel & Rebekka Jost

Fotos: Katharina Nickel

Gestaltung: EigenArt Gabriele Rudolph // Thomas Neutze

Druck: Flyeralarm

Stand: Juli 2014

Spendenkonto:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN: DE88 5335 0000 1018 0099 90

BIC: HELADEF1MAR

Anzeige! – Anzeige?

Informationen zur Strafanzeige
bei sexualisierter Gewalt
gegen Frauen

Inhalt

Vorwort	2
Strafanzeige- ja oder nein?	4
Aussage bei der Kriminalpolizei	6
Das Strafverfahren	8
Das Ermittlungsverfahren	8
Die Nebenanklage	10
Die Hauptverhandlung	12
Die Zeug_innenvernehmung	13
Die Prozessbegleitung	14
Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz	16
Relevantes Gesetz: §177 StGB	17
Kontakt	18


Vorwort

„Belästigt? Vergewaltigt? Dann geh’ doch zur Polizei!“
– Aber will ich das? Und was passiert dann?

Liebe Frauen und weitere Interessierte, diese Broschüre informiert über die Möglichkeit der Strafanzeige im Falle von sexualisierter Gewalt gegen Frauen. Sie soll Betroffene über juristische Aspekte einer Strafanzeige informieren, damit der individuelle Entscheidungsprozess erleichtert wird und eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann. Die Broschüre möchte weder zu einer Anzeige raten, noch davon abraten. Jede Geschichte ist individuell und sollte auch so betrachtet werden. Die Broschüre ersetzt außerdem keinesfalls den Gang zu Personen, die Ihnen beistehen und Ihre Fragen klären können (z. B. Anwält_in, Ärzt_in, Berater_in).

Maßgeblich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ist der Wunsch bzw. Wille der betroffenen Frau. Damit sie für sich selbst besser herausfinden kann, was die für sie richtige Entscheidung ist, können einige Informationen über den Ablauf einer Strafanzeige hilfreich sein. Wichtig zu wissen: Wenn die Polizei von der Tat erfährt, muss sie auch ermitteln – wenn Sie also erst einmal Informationen suchen, können Sie sich zuerst an Beratungsstellen, Anwält_innen o.ä. wenden. Damit Sie sich nicht selbst durch den Paragraphenschlingel kämpfen müssen, sind in dieser Broschüre wichtige Prozesse und Abläufe möglichst einfach erklärt. Die Informationen enthalten aber auch die nötige juristische Fachsprache, die Ihnen im Falle einer Strafanzeige begegnen kann. Das kann auf den ersten Blick abschreckend und kompliziert wirken – doch zögern Sie nicht, unklare Begriffe zu recherchieren oder fragen Sie bei einer Mitarbeiterin des Frauennotrufs nach.

Juristische Prozesse folgen einer speziellen Logik; das eigene Bauchgefühl kann ein ganz anderes sein. So ist zum Beispiel juristisch die offensichtliche Ge-



genwehr der Betroffenen entscheidend, wohingegen psychosozial, also im Empfinden der Betroffenen und für ihr Umfeld, etwas ganz anderes wichtiger sein kann. Aus diesen Gründen ist es beispielsweise hilfreich, ein Gedächtnisprotokoll über das Erlebte anzufertigen. Sollte Ihre Hauptmotivation für die Anzeige sein, sich wehren zu wollen, ist es wichtig zu wissen, dass es dafür auch andere Möglichkeiten gibt – Beratungsstellen können Ihnen hier weiterhelfen. In jedem Fall: Lassen Sie sich als Betroffene nicht die Schuld für das Erlebte in die Schuhe schieben, weder von anderen noch von sich selbst. Welche Kleidung sie trugen, ob Sie vorher mit dem Angreifer ein Verhältnis hatten, zu welcher Tageszeit Sie wo unterwegs waren, das alles zählt hier nicht: Ohne den Täter wäre das nicht passiert!

In dieser Broschüre gliedern sich die einzelnen Kapitel in zwei Teile: allgemeine Erklärungen zu Aspekten der Strafanzeige werden jeweils durch praktische Hinweise ergänzt.

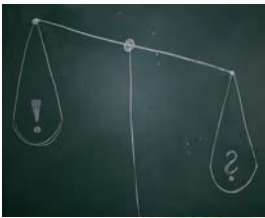
Wir hoffen durch unsere Broschüre den Entscheidungsprozess ein Stück einfacher zu machen und Ihnen gleichzeitig Möglichkeiten aufgezeigt zu haben, um aktiv an einem möglichen Verfahren teilzunehmen. Wenden Sie sich an uns!

Das Team vom Frauennotruf Marburg,
Juli 2014

Strafanzeige – ja oder nein?

Wenn Sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, liegt es an Ihnen zu entscheiden, ob und wann Sie Anzeige erstatten wollen. Es gibt **sowohl Gründe**, die **für eine Anzeige** sprechen, **als auch Gründe**, die **dagegen** sprechen.

Oft spielen Ängste und Sorgen bei der Entscheidung gegen eine Anzeige eine Rolle: Sorge vor der Begegnung mit dem Täter, Angst vor Rache von Seiten des Täters, Angst davor als „Lügnerin“ hingestellt oder selbst beschuldigt zu werden, Sorge etwas falsch zu machen, Angst vor dem Strafverfahren, vor einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch des Täters, Scham und vieles mehr. Oftmals gibt es aber auch Wünsche, durch eine Anzeige den Täter zur Verantwortung ziehen zu wollen, Gerechtigkeit zu erfahren oder den Täter „wegsperrn“ zu lassen und Wiederholungstaten zu verhindern. Manchmal sind es Personen des nahen Umfelds, die wollen, dass die Tat gesühnt wird.



Es ist wichtig, dass **Sie selbst die für Sie richtige Entscheidung** treffen – abhängig von Ihrer individuellen Lage und Ihren eigenen Bedürfnissen. Um eine weniger angespannte Entscheidung treffen zu können, können Sie Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen, zum Beispiel vom Frauennotruf. Auch dann gibt es keine Patentlösung: Gegen eine Anzeige kann etwa sprechen, trotz Unterstützung und Beratung weiterhin Ängste und Sorgen zu haben, das eigene Umfeld und die Privatsphäre schützen zu wollen oder sich noch nicht bereit zu fühlen für eine erneute Konfrontation mit den Ereignissen. Gründe für eine Anzeige können auch sein, sich wehren, die Kontrolle zurückgewinnen, das Risiko für andere Frauen verringern oder mit dem Geschehenen abschließen zu wollen.

Allgemein gilt: Je früher Sie Anzeige erstatten, desto besser. Doch um eine Entscheidung treffen zu können, die für Sie persönlich stimmig ist, ist es hilfreich

mehr über die Abläufe zu wissen. Frauenberatungsstellen und/oder kompetente Fachanwält_innen können versuchen Ihnen einige Ihrer Sorgen zu nehmen und Ihre Fragen zu beantworten.

... sollten Sie wissen, dass Sie die Anzeige nicht zurückziehen können, da eine Vergewaltigung ein Officialdelikt¹ ist. Dies gilt auch sobald die Polizei von der Tat erfahren hat.

... können Sie sich sowohl schriftlich als auch mündlich an folgende Stellen wenden: Schutz- und Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht. (Eine anonyme Anzeige ist immer schwierig, da dies das Ermittlungsverfahren erschwert.)

... sollten Sie sich eine Bestätigung der Anzeige bzw. ein Protokoll aushändigen lassen (wichtig ist insbesondere das Aktenzeichen der Polizei).

... ist es wichtig, sich ausreichend über das weitere Vorgehen zu informieren.

... ist es sinnvoll, dass möglichst bald nach der Tat eine medizinische Untersuchung stattfindet. (Einen Befundbogen für die ärztliche Dokumentation und Untersuchung nach sexualisierter Gewalt finden Sie zum Download unter: <http://www.frauennotruf-frankfurt.de/Aerztliche-Dokumentation.40.0.html>. Es kann hilfreich sein diesen zur Untersuchung mitzubringen, da nicht alle Ärzt_innen speziell geschult sind.)

... ist es interessant zu wissen, dass es beim Strafbestand der Vergewaltigung eine Verjährungsfrist von 20 Jahren gibt. Beim Straftatbestand der sexuellen Nötigung beträgt sie fünf Jahre. Ist die Geschädigte zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. (§ 78 StGB)

Wenn Sie sich für eine Anzeige entscheiden...

1 Im Strafrecht wird zwischen Antrags- und Officialdelikt unterschieden. Damit es im Falle eines Antragsdelikts zu einer Strafverfolgung kommt, muss ein Strafantrag gestellt werden. Im Gegensatz dazu muss die Strafverfolgungsbehörde bei einem Officialdelikt (wie beispielsweise bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ermitteln, sobald sie davon Kenntnis hat. Ein Antrag ist dazu nicht nötig, aber sinnvoll. Jede Person, die Hinweis auf eine solche Straftat hat, kann Anzeige erstatten. Diese kann nicht zurückgezogen werden.



Anzeige!?

... besteht die Möglichkeit, dass Sie sich juristisch beraten lassen. Es ist sinnvoll sich schnellstmöglich eine_n Anwalt_in zu suchen (z. B. mit dem Spezialgebiet Opferschutz bzw. Nebenklage). Unabhängig von der Rolle, für die Sie sich in einem möglichen Prozess entscheiden, ist es in jedem Fall sinnvoll sich einen Rechtsbeistand zu nehmen.

... können Sie sich finanziell unterstützen lassen, wenn Sie nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen. In diesem Fall können Sie einen Beratungshilfschein beim zuständigen Amtsgericht beantragen, um einen kostenfreien, selbstgewählten Rechtsbeistand anzufordern. (Dabei fällt lediglich eine Gebühr von 10 Euro an.)

... kann es hilfreich sein, wenn Sie zum Zeitpunkt der Tat getragene Kleidungsstücke oder Bettlaken etc. ungereinigt aufbewahren.

... ist es empfehlenswert ein sehr detailliertes Gedächtnisprotokoll über den Tathergang anzufertigen. Dies kann Ihnen bei späteren Aussagen als Erinnerungstütze dienen. Hierfür sollten Sie sich ausreichend Zeit nehmen und auch längere Pausen mit einplanen (auch mehrere Tage).

Aussage bei der Kriminalpolizei

Die Vernehmung durch die Kriminalpolizei muss nicht zwangsläufig direkt nach der schriftlichen oder mündlichen Anzeige stattfinden. Sie kann auch auf Wunsch der anzeigenden Person zu einem späteren Termin erfolgen. Zudem kann sie sich über mehrere Termine hinziehen. Jeder Termin kann mehrere Stunden dauern. Zunächst werden Sie aufgefordert den Tathergang so detailliert wie möglich wiederzugeben. Im Anschluss wird die Polizei weitere Fragen stellen. In

der Regel werden Fragen sehr detailliert gestellt und es wird auch mehrfach nachgefragt. Dadurch wird Ihre Glaubwürdigkeit unterstrichen.

Die Aussage bei der Kriminalpolizei ist, im Gegensatz zu einer richterlichen Vernehmung, vor Gericht nicht verwendbar. Sie dient ausschließlich dem Ermittlungsverfahren. Wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen wurde und auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Vernehmung seitens des Gerichts angeordnet wird (richterliche Vernehmung), dann können während Vernehmungen Tonband- und Videoaufnahmen gemacht werden. Diese ersetzen nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die Aussage vor Gericht, z. B. wenn dies zum Schutz einer minderjährigen Betroffenen erforderlich ist (§ 58a Abs 1 Nr. 1 StPO). Von angefertigten Ton- und Videoaufnahmen wird der Angeklagte Kenntnis erhalten. Dies kann nicht verhindert werden.

- Im Vorfeld sollten Sie abklären, ob Sie von speziell geschultem Personal befragt werden können. Sie können darum bitten, von einer Frau vernommen zu werden.
- Während der Vernehmung kann auf Wunsch die Vernehmungsperson gewechselt werden.
- Zur Vernehmung dürfen Sie eine Person ihres Vertrauens als Begleitung mitnehmen. Diese darf jedoch kein_e Zeug_in sein und darf das Aussageverhalten nicht beeinflussen.
- Sollten Sie bereits eine_n Anwalt_in haben, wird diese_r ebenfalls bei der Vernehmung dabei sein.
- Wenn Sie sich beim Gebrauch der deutschen Sprache unsicher fühlen, können Sie eine_n Dolmetscher_in verlangen.
- Lassen Sie sich von möglichen Schuldzuweisungen durch die vernehmende Person nicht verunsichern.

Hinweise


- Bei enger Verwandtschaft mit dem Angeklagten (bis zum 2. Verwandtschaftsgrad) haben Sie ein Aussageverweigerungsrecht² (§ 52 StPO).
- Wenn Ihnen Fragen gestellt werden, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie Zeug_innen oder Angehörige strafrechtlich belasten würden, können Sie von einem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen. (§ 55 StPO). Sie müssen sich jedoch ausdrücklich auf dieses berufen.
- Wenn Sie nicht wollen, dass der Angeklagte Ihre Kontaktdaten aus der Akte entnehmen kann, können Sie diese von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf Grund von Bedrohungen gesondert aufbewahren lassen. Sie sollten hierzu direkt einen Antrag stellen.
- Bevor Sie das Vernehmungsprotokoll unterschreiben, sollten Sie es sich gründlich durchlesen. Wenn Ihnen im Nachhinein zusätzliche Details einfallen, ist es möglich Ergänzungen zu Ihrer Aussage vornehmen zu lassen.
- Sie sind nicht dazu verpflichtet für eine Aussage bei der Kriminalpolizei zu erscheinen, wenn die Anzeige nicht von Ihnen ausgeht.

Das Strafverfahren

Das Ermittlungsverfahren

Die Polizei ist dazu verpflichtet ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie von der Tat erfahren hat. Im Ermittlungsverfahren werden Beweise gesichert und Befragungen von Beteiligten sowie Zeug_innen durchgeführt. Die Aussage bei der Kriminalpolizei ist bereits Teil des Ermittlungsverfahrens. Es besteht eine Erscheinungspflicht sowie eine Aussagepflicht zur Sache und zur Person. (Der Beschuldigte kann die Aussage vorerst verweigern). Zur Beweissicherung gehört auch die medizinische Untersuchung.

² Hierzu zählen u.a.: Vater, Stiefvater, Großvater, Onkel, Geschwister, Ehemann, Verlobter.



Die Ergebnisse werden an das zuständige Bezirksgericht weitergegeben. Dies ist in der Regel dort, wo die Tat stattgefunden hat. Im Laufe des gesamten Verfahrens, meist jedoch als Teil des Ermittlungsverfahrens, kann seitens der Staatsanwaltschaft ein aussagepsychologisches Gutachten (Glaubwürdigkeitsgutachten) angefordert werden. In diesem Fall reicht die Sachkenntnis der Staatsanwaltschaft nicht aus, weswegen sie sich Unterstützung durch eine_n Sachverständige_n holen. Es geht dabei nicht darum die allgemeine Glaubwürdigkeit der Betroffenen zu prüfen, sondern darum die Beweislage zu festigen. Die Betroffene ist nicht zum Mitwirken verpflichtet, jedoch muss ohne ihre Beteiligung mit einer Verfahrenseinstellung gerechnet werden, da die Beweislage dann oft nicht ausreichend ist.

Anschließend prüft die Staatsanwaltschaft die Beweislage um festzustellen, ob sie für eine Verurteilung ausreichen kann.

- a) Wenn die Beweislage ausreichend erscheint, kommt es zu einer Anklage beim zuständigen Gericht.
- b) Bei Uneindeutigkeit werden weitere Maßnahmen eingeleitet, wie weitere Vernehmungen oder ein aussagepsychologisches Gutachten (Glaubwürdigkeitsgutachten).
- c) Wenn die Beweislage nicht ausreicht, wird das Verfahren eingestellt. Dies kann vielfältige Gründe haben und bedeutet nicht zwangsweise, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt. Dagegen kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden, wenn die Einstellung mit nicht hinreichendem Tatverdacht begründet wurde (§ 170 Abs. 2 StPO). Gegen alle anderen Einstellungsarten gibt es kein Beschwerdeverfahren.

Bei einer Einstellung besteht dennoch die Möglichkeit zu einer Zivilklage. Hierbei geht es beispielsweise um Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld.

Die Nebenanklage Wenn es zur Hauptverhandlung kommt, dann ist der Staat (bzw. die Staatsanwaltschaft) der Hauptkläger. In diesem Fall ist es als Betroffene³ sinnvoll, als Nebenklägerin aufzutreten. Nebenklageberechtigt sind Opfer aller Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 395, Abs.1, Nr.1 StPO). Ist der Angeklagte minderjährig, ist es möglich im Falle von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – z. B. bei schwerem sexuellem Missbrauch § 176a StGB – Nebenklage zu beantragen (§ 80 Abs. 3 JGG). Als Nebenklägerin wohnt die betroffene Frau der Verhandlung nicht nur als Zeugin bei, sondern hat darüber hinaus zusätzliche Rechte und Möglichkeiten am Verfahren aktiv teilzunehmen:

- Die Nebenklägerin hat über ihre_n Rechtsanwält_in in der Regel Akteneinsicht (Ermittlungsergebnisse, Gutachten usw.).
- Die Nebenklägerin hat ein Beweisantragsrecht. Dies beinhaltet zum Beispiel die Möglichkeit zur Einleitung weiterer Zeug_innenvernehmungen oder Einholung von Sachverständigengutachten.
- Während der Verhandlung dürfen von Nebenklägerin und ihrer_ihrem Anwält_in Fragen gestellt werden (Fragerecht).
- Die Nebenklägerin kann einen Befangenheitsantrag stellen (z. B. wenn sie den Eindruck hat, dass die_der Richter_in nicht unvoreingenommen urteilt. Sie hat die Befugnis eine_n Richter_in, eine_n Schöff_in oder eine_n Sachverständige_n abzulehnen).
- In der Hauptverhandlung haben die Nebenklägerin und ihr_e Anwält_in das Recht, dem gesamten Verfahren beizuwohnen. Als bloße Zeugin nimmt die Betroffene vor der Vernehmung nicht an der Verhandlung teil.
- Des Weiteren darf die Nebenklägerin Anträge stellen. Zum Beispiel kann die Öffentlichkeit oder der Angeklagte während der Vernehmung der Geschädigten ausgeschlossen werden. Außerdem können weitere Erklärungen abgegeben, ein Schlussplädoyer gehalten und Berufung gegen das Urteil eingelegt werden.

³ Die betroffene Frau wird juristisch auch als verletzte Zeugin, Opferzeugin oder Geschädigte bezeichnet.

Hinweise

- Es ist empfehlenswert eine_n Anwalt_in mit der Nebenklagevertretung zu beauftragen. Im besten Fall sollte diese_r Erfahrungen im Bereich Sexualdelikte haben. Der Frauennotruf kann oft passende Kontakte vermitteln.
- Handelt es sich bei der verhandelten Straftat um ein Verbrechen (Strafmaß von mindestens einem Jahr), werden die Anwaltskosten in der Regel vom Staat übernommen, unabhängig vom Einkommen der betroffenen Frau. Bei einem Vergehen (Mindeststrafmaß unter einem Jahr) müssen die Kosten selbst getragen werden. Bei geringem Einkommen kann jedoch Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dies sollten Sie im Einzelfall in Gesprächen mit Ihrer_Ihrem Rechtsanwält_in oder einer Beratungsstelle prüfen. Dies gilt auch, wenn die_der Angeklagte freigesprochen wird. Bei einer Einstellung des Verfahrens entscheidet das Gericht über die Kostenübernahme.
- Sind Sie bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt, wird auf Antrag ein_e Anwalt_in beigeordnet und die Kosten in der Regel vom Staat übernommen.
- Verfahrenskosten werden in keinem Fall von der Zeugin oder Nebenklägerin getragen.
- Es ist möglich zusätzlich zum Strafverfahren ein Adhäsionsverfahren einzuleiten. Das bedeutet, dass man zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeldansprüche oder Schadensersatz) geltend macht. Es ist allerdings auch möglich diese in einem gesonderten Zivilprozess zu verhandeln.
- Genauere Informationen können Sie bei Ihrer_Ihrem Anwalt_in einholen.

Die Hauptverhandlung Zur Hauptverhandlung werden alle Beteiligten schriftlich vorgeladen. Die Verhandlung folgt einem streng geregelten juristischen Ablauf (§§ 213-295 StPO). In der Regel wird folgendermaßen verfahren:

Das Gericht ruft zur Verhandlung auf und eröffnet diese. Es folgt eine Klärung der personenbezogenen Angaben des Angeklagten sowie eine Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte hat anschließend die Möglichkeit sich zu den Anklagepunkten zu äußern oder eine Aussage zu verweigern. Wenn er ein Geständnis ablegt, muss die Betroffene in der Regel keine Aussage mehr machen. Andernfalls folgt eine Betrachtung der Beweislage. Hierzu gehört die Vernehmung der Betroffenen. Sie muss an dieser Stelle erneut eine Aussage machen. Grund dafür ist, dass für die Urteilsfindung nur das verwendet werden darf, was in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde. Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren zählen in der Regel nicht als Beweismittel. Im Anschluss folgen eine Befragung aller weiteren Zeug_innen und Sachverständigen (z. B. Gerichtsmediziner_innen, Psychiater_innen) sowie die Betrachtung weiterer Beweismittel. Hierbei können alle beteiligten Parteien wechselseitig Fragen stellen. Die Nebenklägerin kann hierbei die Zulässigkeit von Fragen beanstanden. In diesem Fall entscheidet dann das Gericht, ob eine Frage zugelassen wird oder nicht. Es besteht auch im Laufe des Verfahrens noch die Möglichkeit neue Beweisanträge zu stellen oder Zeug_innen zu benennen.

Wenn alle Beweise vollständig dargelegt und verhandelt wurden, folgt ein Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Nach diesen Zusammenfassungen wird entweder eine Verurteilung mit spezifischem Strafmaß, eine Auflage oder ein Freispruch vorgeschlagen. Der Angeklagte darf sich hierzu ein letztes Mal äußern, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht und schließlich das Urteil mit Begründung verkündet. Zwischen den beiden Ereignissen

können bis zu 30 Tagen liegen. Die Nebenklägerin erhält nach einigen Wochen eine schriftliche Ausfertigung des Urteils und eine Urteilsbegründung. Wenn gegen das Urteil nicht innerhalb einer Woche Rechtsmittel eingelegt werden, ist dieses rechtskräftig. Andernfalls folgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens. Dies gilt nur für einen Freispruch des Angeklagten. Bei einer Verurteilung hat lediglich der Angeklagte das Recht Rechtsmittel einzulegen.

Bei der **Zeug_innenvernehmung** wird die Betroffene darüber belehrt, dass sie die Wahrheit sagen muss. Besteht zwischen Angeklagtem und Betroffener ein Verwandtschaftsverhältnis, so muss auf Grundlage des Zeugnisverweigerungsrechts keine Aussage getroffen werden. Zunächst wird eine Befragung durch die_den Richter_in und die_den Schöff_innen vorgenommen. Daran schließen sich weitere Fragen der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Sollte ein_e Gutachter_in anwesend sein, darf auch diese weitere Fragen stellen.

Die Zeug_innenvernehmung

Die Aussage der Betroffenen („verletzten Zeugin“) läuft in der Regel wie folgt ab:


1. Allgemeine Zeuginnenbelehrung (falls noch nicht vollzogen)
2. Vernehmung zur Person (Geburtsname, Vorname, Alter, Beruf usw.)
3. Freier Vortrag über den/die angeklagten Vorfälle
4. Fragen werden gestellt, falls der Sachverhalt unklar ist oder einer genaueren Klärung bedarf
5. Vereidigung der Zeugin im Ermessen des Gerichts (bei von Sexualstraftaten betroffenen wird meist hierauf verzichtet)
6. Entlassung als Zeugin, wenn keine weiteren Fragen zu erwarten sind

Die Prozessbegleitung Es besteht die Möglichkeit sich von einer **Prozessbegleitung** während des Verfahrens unterstützen zu lassen. Diese darf während der gesamten Verhandlung bei der Betroffenen sein. Prozessbegleitung können sowohl nahe stehende Personen (z. B. Eltern, Freund_in) als auch eine professionelle Person (z. B. Mitarbeiterin des Frauennotrufs) sein. Es sollte bedacht werden, dass die_der Begleiter_in nicht mehr als Zeug_in fungieren kann. Dies gilt auch, wenn sie als mittelbare Zeug_innen eingesetzt werden können. Das bedeutet, dass sie die Tat zwar nicht direkt miterlebt haben, aber die Betroffene ihnen entweder davon erzählt hat oder sie es anderweitig (z. B. durch verändertes Verhalten) erfahren haben. Zudem sollte bedacht werden, dass nahe stehende Personen oft selbst emotional in den Fall verwickelt sind, wodurch es für sie schwierig werden kann eine nötige Distanz zu wahren und Unterstützung zu leisten.

Die Prozessbegleitung muss nicht den genauen Tathergang kennen. Sie ist in jedem Fall kostenlos und kann auch noch nach der Verhandlung unterstützend zur Seite stehen.

Hinweise

- Auch als Zeugin ohne Nebenklageverfahren haben Sie das Recht auf eine_n Anwalt_in. Dafür müssen sie einen Zeugenbeistand beantragen (§ 68b StPO).
- Bei der Zeug_innenbelehrung werden Sie auf die Strafbarkeit einer Falschaussage hingewiesen. Dies gehört zur allgemeinen Belehrung dazu. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern.
- Bei Ihrer Vernehmung müssen Sie Ihre Adresse nicht preisgeben.
- Lassen Sie sich von Unterbrechungen und Nachfragen nicht verunsichern. Sie sind zwangsläufig Bestandteil der Wahrheitsfindung.
- Lücken und Ungereimtheiten können jederzeit in Ihrer Schilderung des Tathergangs auftreten.



Sie sollten dennoch versuchen Ihre Ausführungen so detailliert wie möglich wiederzugeben. Hierzu ist es sinnvoll die im Ermittlungsverfahren getätigte Aussage und das ggf. selbst angefertigte Gedächtnisprotokoll wiederholt zu lesen. Erinnerungslücken sind aber auch nicht schlimm. Wichtig ist es nichts dazu zu erfinden, sondern lediglich darauf zu verweisen, dass Sie sich daran nicht erinnern.

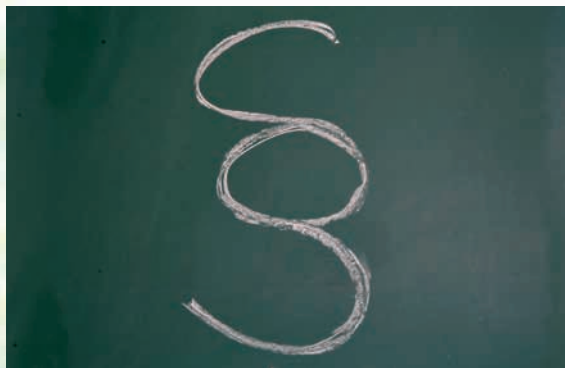
- Während der Hauptverhandlung dürfen Sie jederzeit um Pausen bitten.
- Scheuen Sie bei der Aussage nicht davor zurück Ihre Gefühle zu benennen. Es gibt keinen Grund diese zu verbergen. Sie können zudem sogar Ihre Aussage bekräftigen.
- Von einem Freispruch des Angeklagten sollten Sie sich nicht beirren lassen. Dieser hängt nicht zwangsweise mit einer Falschaussage Ihrerseits zusammen. Gleiches gilt für die Urteilsbegründung.
- Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet Sie für die Zeuginnenvernehmung freizustellen.
- Mit Hilfe eines Formulars können Sie bei der Gerichtskasse Zeug_innenentschädigung (Fahrtkosten, Dienstausfälle, Betreuungskosten für Kinder und Angehörigen) geltend machen. Das Formular über die Dauer der Vernehmung erhalten Sie nach der Aussage. Außerdem benötigen Sie Ihren Personalausweis und Belege der Kosten zur Vorlage bei der Gerichtskasse.
- Im Falle einer Inhaftierung des Verurteilten besteht für Sie die Möglichkeit darüber informiert zu werden, wann der Täter entlassen wird. Hierzu ist ein Antrag erforderlich (§ 406d StPO).


Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Die Geschädigte kann bei einem vorsätzlichen, rechtswidrigen und zudem tätlichen Angriff unabhängig von einer Anzeige einen Antrag auf Versorgungsleistung stellen. Darunter fällt unter anderem auch der Straftatbestand der Vergewaltigung sowie die sexuelle Nötigung. Nicht dazu gehören psychische Gewalt, Bedrohung oder Stalking. Weitere Voraussetzung ist, dass die betroffene Frau körperlichen, psychischen und/oder wirtschaftlichen Schaden nach einem Gewaltverbrechen davonträgt. In diesem Fall hat die Frau Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hierzu muss die Geschädigte selbst Leistungen nach dem OEG beantragen und steht zudem in der Beweispflicht. Hat bereits ein juristisches Verfahren stattgefunden, kann die Frau zur Beweiserbringung die Justizakte vorlegen.

Wird dem Antrag auf Opferentschädigung zugestimmt (dieses Verfahren kann sich über zwei bis drei Jahre hinziehen), so werden anfallende Kosten durch Heilbehandlung, Psychotherapie und/oder Lohnersatz oder Beschädigtenrente bei Erwerbsunfähigkeit vom Staat übernommen.

Wird der Antrag abgelehnt, so besteht die Möglichkeit Klage gegen den Ablehnungsbescheid einzureichen.



- 
- Häufig ist es leichter einen Antrag auf Entschädigung durchzusetzen, wenn bereits Strafanzeige erstattet wurde und der Angeklagte im Verlaufe des Prozesses verurteilt wurde.
 - Sollten Sie die Justizakte als Beweismittel für den Antrag des OEG einsetzen, sollten Sie wissen, dass die Mitarbeiter_innen der Behörden ein Einsichtsrecht in die Akte erhalten.
 - Auch bei der Opferentschädigung ist es möglich Prozesskostenhilfe zu beantragen.
 - Da die Bearbeitung des Antrags sehr langwierig sein kann, können Sie auch hier Unterstützung durch eine_n Anwält_in oder einen Frauennotruf erhalten.

Hinweise

Relevantes Gesetz: § 177 StGB

Zunächst ein Hinweis zu dem Gesetz:

Gesetze sind abstrakt formuliert und versuchen eine allgemeingültige Regelung herzustellen. Sie sind unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen entstanden, die sich aber in einem stetigen Wandel befinden. Speziell beim §177 wird von stereotypen Vergewaltigungsszenarien ausgegangen, die in der Regel nicht der Lebensrealität entsprechen, sondern vielmehr auf Mythen aufbauen.

Der §177 bedarf unserer Meinung nach einer grundlegenden Überarbeitung, um einer gerechteren Urteilsprechung näher zu kommen. Viele Frauen setzen sich derzeit bundesweit dafür ein, die systematischen Schutzlücken für betroffene Frauen im Gesetz aufzuzeigen und kämpfen für deren Rechte.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung



(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Kontakt

Frauennotruf Marburg e. V.

Beratungsstelle für vergewaltigte
und belästigte Frauen
06421-21438

Neue Kasseler Straße 1
35039 Marburg

frauennotruf-marburg@gmx.de
www.frauennotruf-marburg.de

Telefonzeiten

Montags 16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags 09:00 - 11:00 Uhr

Wir hören unseren Anrufbeantworter regelmäßig ab
und rufen Sie zeitnah zurück.



Vergewaltiger

Angezeigt

Verurteilt



falsch beschuldigt

In Deutschland erlebt jede 7. Frau schwere sexualisierte Gewalt.

Nur ein Bruchteil der Taten wird angezeigt.

Die wenigsten Täter werden verurteilt.

Für eine Reformierung des § 177 StGB.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe www.frauen-gegen-gewalt.de

bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

